Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Panketal (Feuerwehrsatzung FWS)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBI.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1906.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBI.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 22.09.2020 folgende Satzung erlassen.

§1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Panketal unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

§ 2 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Panketal erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Panketal (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Die Höhe der Gebühren ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen.
- (2) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Panketal wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte du Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Panketal. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen sowie Sonderlöschmitteln im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

- (4) Als Einsatzzeit gilt für die Einsatzkräfte die Zeitspanne ab der Alarmierung, für Einsatzfahrzeuge die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bzw. der Einsatzstelle, bis zur Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Panketal erhebt gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gegenüber demjenigen, der
- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde.
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung nach dieser Satzung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenfreiheit, Härtefälle

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann die Gemeinde Panketal gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Besondere Aufwendungen und Materialkosten

- (1) Die Kosten für besondere Sachaufwendungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.
- (2) Folgende Positionen stellen besondere Aufwendungen dar:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können
 - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung
- (3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert (den tatsächlichen Aufwendungen).
- (4) Materialien und Aufwendungen, die in Rechnung gestellt werden können, sind der beiliegenden Anlage unter Punkt 3 zu entnehmen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Panketal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Gemeinde Panketal von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Panketal ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtig.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des § 17 BbgBKG.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29. Oktober 2012 beschlossene Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS; P V 64/2012), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal vom 11.11.2019 (P V 64/2012/4) außer Kraft.

Panketal, den 27.08.2020

Der Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1 – Tabelle Gebührentarife

Anlage 1 Gebührentarif

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Fahrzeuge / Anhänger / Gegenstände	Gebührentarif	
		pro Stunde	pro Minute
1	Einsatzkraft, Brandwache, Brandsicherheitswache	48,00 €	0,80€
2	<u>Fahrzeuge</u>		
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	480,00 €	8,00 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	120,00€	2,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	300,00 €	5,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF20)	216,00€	3,60 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	180,00€	3,00 €
2.6	Gerätewagentransport (GWT)	300,00 €	5,00 €
2.7	Anhänger	180,00 €	3,00 €

3	Sonstige Kosten		
3.1	Ölbindemittel in fester Form (incl. Entsorgung)	Wiederbeschaffungspreis	
3.2	Ölbindemittel in flüssiger Form	Wiederbeschaffungspreis	
3.3	Mehrbereichsschaummittel	Wiederbeschaffungspreis	
3.4	Atemschutzfilter	Wiederbeschaffungspreis	
3.5	Feuerlöscher befüllen	Wiederbeschaffungspreis	
3.6	Kettensägenöl	Wiederbeschaffungspreis	
3.7	Einsatzverpflegung	tatsächlichen Aufwendungen	
3.8	Reinigung für stark verschmutzte Kleidung	tatsächlichen Aufwendungen	
3.9	Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen	tatsächlichen Aufwendungen	
3.10	Sonstige einsatzbedingte Auslagen	tatsächlichen Aufwendungen	